

der Buße; bei den anderen Sacramenten wird sie allgemein angenommen. Schon der hl. Augustinus redet deutlich davon bezüglich der Taufe, welche in sacralistischer Trennung von der Kirche, also ohne Gnadenwirkung, empfangen sein mag: „Es fängt diese Taufe dann an wirksam zu sein, wenn jene Heuchelei durch aufrichtige Beicht wird abgelegt sein“ (De baptismo contra Donat. 1, 12). Die Bedingung für den Eintritt dieser reviviscentia ist eine andere, je nachdem das formlose Sacrament durch gottesräuberischen Empfang oder ohne solchen formlos wurde. Im ersten Fall muß der Gottesraub geföhnt werden durch den wirklichen und würdigen Empfang der priesterlichen Lösprechung oder durch die in der vollkommenen Liebesreue eingeschlossene Begierde derselben; im zweiten Falle wird gewöhnlich diejenige Disposition genügen, welche beim wirklichen Empfang des Sacramentes genügt hätte, um diesen sofort gnadenwirksam zu machen, falls nicht etwa in der Zwischenzeit von Seiten des Empfängers eine neue schwere Verfühlung eingetreten ist.

18. Bedeutung der Sacramente. Die Bedeutung der Sacramente in dem Prozesse der Rechtfertigung und Heiligung des Menschen leuchtet aus allem Gesagten hervor. Das Tridenter Concil drückt dieselbe mit den kurzen Worten aus (Sess. VII, Prooemium de sacramentis): „Durch sie fängt jede wahre Gerechtigkeit entweder an, oder die aufgefangene wird vermehrt, oder die verlorene wiederhergestellt (per quas omnis vera justitia vel incipit, vel coepta augetur, vel amissa reparatur). Was an dieser prägnanten Ausdrucksweise „monströs“ (s. Herzogs Real-Encyclopädie für prof. Theol. XIII, 2. Aufl., 284) sein soll, ist schwer erfindlich. Daß die Taufe zur Erlangung der Rechtfertigung und die Buße zur Wiedererlangung der verlorenen Rechtfertigungsgnade notwendig ist, ist nicht nur von ältester Zeit durch alle Jahrhunderte hindurch von den Vätern und kirchlichen Schriftstellern bezeugt, sondern auch in der heiligen Schrift selbst so klar wie kaum etwas Anderes enthalten; also ist es gewiß nicht monströs, zu sagen, daß durch die Sacramente omnis vera justitia vel incipit, vel amissa reparatur. Noch weniger monströs ist aber die Behauptung, daß die anderen Sacramente die schon begonnene oder wiedergewonnene Gerechtigkeit vermehren; sonst hörte eben das Wesen des Sacramentes auf, das in der Vermittlung der Gnade an den Empfänger besteht. Monströs wäre nur, wenn das Concil gesagt hätte, keine Vermehrung der Gerechtigkeit träte ohne den Empfang eines Sacramentes ein. Denn damit hätte es sich mit sich selber in den schreiendsten Gegensatz gebracht, weil es (Sess. VI, c. 10 u. can. 24) als Glaubenssatz feierlich erklärt hatte, beim Gerechtfertigten verursachen die guten Werke eine Vermehrung der Rechtfertigung vor Gott. Aber die erste Rechtfertigung aus dem Stande der Sünde zum Stande

der Gnade und Heiligkeit, sowie die Wiedererlangung des verlorenen Gnadenstandes, geschieht allerdings nie ohne Bezugnahme auf das Sacrament der Taufe, bezw. der Buße. Zwar kann nach der Lehre desselben Concils von Trident die Rechtfertigung sehr wohl vor dem thatsächlichen Empfang des Sacramentes eintreten, aber nicht ohne den Empfang des Sacramentes wenigstens der Begierde oder dem Willen nach. Diese Begierde oder dieser Empfang dem Willen nach liegt sowohl im Martyrium vor, falls jemand für den Glauben an Christus oder für die Ausübung einer christlichen Tugend den Tod erleidet, als auch in jedem Acte vollkommener Liebesreue. Das Martyrium kann seine rechtfertigende Kraft auch an denen auswirken, welche vor den Jahren des Vernunftgebrauches um Christi willen ihr Leben verlieren; der Act vollkommener Liebesreue ist ihnen natürlich als Heilmittel verschlossen; dieser erfordert den Zustand des Vernunftgebrauches und die übernatürliche Glaubenserleuchtung von Seiten Gottes. Wird aber jener Act von der bis da noch im Stande der Sünde sich befindenden Seele vollzogen, so tritt sofort gleichsam als anticipe Wirkung des Sacramentes der Zustand der Rechtfertigung, der Heiligkeit und Freundschaft Gottes ein; nur bleibt die strenge Pflicht, das schon dem Geiste und der Wirkung nach empfangene Sacrament auch in Wirklichkeit zu empfangen, falls die Möglichkeit oder Gelegenheit geboten wird. Hier ist wiederum die Lehre des Tridenter Concils recht klar (s. Sess. XIV, c. 4 De poenit.), durch welche einerseits die Nothwendigkeit des Sacramentes und andererseits die Möglichkeit des ewigen Heils auch für den gewahrt wird, der in der Unmöglichkeit ist, des Sacramentes wirklich theilhaftig zu werden. Die Sacramente selbst aber umspannen das ganze Leben des Christen. An seine Wiege und an sein Todesbett hat Christus als höchwichtiges Heilmittel ein Sacrament gepflanzt; die hauptsächlichsten Lebensabschnitte werden von Neuem geweiht durch ein eigenes Sacrament. Jedoch für alle Zeiten und alle Verhältnisse steht immer und zu immer wiederholtem Male diejenige Heilquelle offen, die das Allerheiligste Sacrament heißt und ist. (Vgl. außer den bereits citirten Werken im Allgemeinen die Lehr- und Handbücher der Dogmatik und Moral. Von neueren Monographien sollen hier nur Oswald, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sacramenten der katholischen Kirche, 5. Aufl., Münster 1894; B. Schanz, Die Lehre von den Sacramenten der kath. Kirche, Freiburg 1893, und J. B. Sasse, De Sacramentis Ecclesias, Friburgi 1897, genannt werden.) [A. Lehmkühl S. J.]

Sacramentsstreitigkeiten 1. in der alten Kirche, s. Abendmahlsstreitigkeiten; 2. in der „Reformationszeit“, s. Protestantismus, ob. 485 ff.

Sacrarium heißt in der Sprache des christlichen Alterthums das Sanctuarium der Kirche, in der des Mittelalters derjenige Theil der Kirche,